

Öffentliche rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung einer linienbezogenen Aufgabenträgerschaft
gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland
(ÖPNVG) vom 30. November 2016, Amtsblatt 2016, S. 1143

zwischen

dem Zweckverband öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken

vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herr Klaus Häusle,
Saarbrücker Straße 31, 66292 Riegelsberg

- nachfolgend ZPRS“ genannt -

und

der Landeshauptstadt Saarbrücken

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Charlotte Britz,
Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken

- nachfolgend „LHS“ genannt -

§ 1

1. Der ZPRS ist gemäß §§ 5 Abs. 3 S. 2 i.V.m. 5 Abs. 2 S. 1 ÖPNVG zuständiger Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 ÖPNVG auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken mit Ausnahme des übrigen ÖPNV auf dem Gebiet der LHS und der Mittelstadt Völklingen. In seine Zuständigkeit fällt das Teilstück der Saarbahn S1 Linie von der Systemwechselstelle (von EBO-Strecke auf BOStrab-Strecke) zwischen Etzenhofen und Etzenhofen/Walpershofen bis zur Stadtgrenze zwischen der Gemeinde Riegelsberg und der LHS.

2. Die LHS ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 + 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 1 ÖPNVG Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 ÖPNVG auf dem Gebiet der LHS. In ihre Zuständigkeit fällt das Teilstück der Saarbahn S1 Linie von der Stadtgrenze zwischen der Gemeinde Riegelsberg und der LHS und der Systemwechselstelle (von BOStrab-Strecke auf EBO-Strecke) zwischen Römerkastell und Saarbrücken-Brebach.

3.

- a) Der Verkehr auf der S1 Linie wird bislang von der Saarbahn GmbH durchgeführt, bei der es sich um eine mittelbare Tochtergesellschaft der LHS handelt. Die Betrauung der Saarbahn GmbH durch die LHS läuft am 31.08.2019 aus, die LHS plant eine Direktvergabe des gesamten ÖPNV auf ihrem Stadtgebiet an ihre mittelbare Tochtergesellschaft.
- b) LHS und ZPRS sind sich darüber einig, dass es dem gemeinsamen Interesse und der Zielsetzung des ÖPNVG insbesondere in § 3 Abs. 3 ÖPNVG entspricht, den Verkehr auf der gesamten S1 Linie auch weiterhin von einem Verkehrsunternehmen erbringen zu lassen.

§ 2

1. Der ZPRS überträgt mit Wirkung ab dem 01.05.2018 an die dies hiermit annehmende LHS die Aufgabenträgerschaft für die in seinem Zuständigkeitsbereich ZPRS stehende S1 Linie, mithin von der Systemwechselstelle (von EBO-Strecke auf BOStrab-Strecke) zwischen Etzenhofen und Etzenhofen/Walpershofen und der Stadtgrenze zwischen der Gemeinde Riegelsberg und der LHS.
2. Mit der Übernahme der Aufgabenträgerschaft durch die LHS geht die Verpflichtung einher, eines dem gesetzlichen Vorgaben entsprechendes ausreichendes Verkehrsangebot auf dem vertragsgegenständlichen Teilstück der Saarbahn S1 Linie sicher zu stellen.
3. ZPRS und LHS sind sich darüber einig, dass mit der Übertragung der Aufgabenträgerschaft auch Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs auf der S1 Linie auf die LHS mit befreiender Wirkung übergeht. Dies schließt die Zuständigkeit der LHS als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 5 Abs. 5 ÖPNVG ein. Gleichzeitig ist die LHS berechtigt, für den Verkehr auf der S1 Linie ein ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f der VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8 a Abs. 8 PBefG zu gewähren.

§ 3

1. Der ZPRS hat im Rahmen der Vorgespräche zu verstehen gegeben, dass er nach seiner Auffassung nicht in der Finanzierungsverantwortung für den Verkehr auf dem Teilstück der S1 Linie steht, da es nach seiner Auffassung eine Linie von landesweiter Bedeutung ist. Als Aufgabenträger sei es im Übrigen Angelegenheit des ZPRS, ob und auf welche Weise er einen Verkehr auf diesem Teilstück bestelle. Da nicht ersichtlich ist, dass die Rechtslage einer gerichtlichen Klärung zwischen den Parteien zugänglich wäre und Ergebnis dieses Schwebezustands ggfls. die Nichtweitererbringung

des Verkehrs auf dem betroffenen Teilstück wäre, haben sich die

Vertragsparteien unter Vermittlung des Saarlandes, dort dem Ministerium für Wirtschaft Arbeit Energie und Verkehr, im Wege gegenseitigen Nachgebens wegen der ungeklärten Rechtslage darauf geeinigt, dass der ZPRS der LHS für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe einen Zuschuss in Höhe von 332.000,00 € jährlich (in Worten: dreihundertzweiunddreißigtausend Euro) erstattet. Soweit die Übertragung der Aufgabenträgerschaft keine vollen Jahre umfasst, erfolgt der Kostenersatz pro rata.

2. Der Kostenersatz ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres nachschüssig zur Zahlung fällig und auf ein von der LHS anzugebendes Konto zu entrichten.

§ 4

1. Diese Vereinbarung endet am 31.08.2029.

2. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang beim Kündigungsempfänger an.

§ 5

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.